

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 161/14 B

L 3 AS 495/13 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 3 AS 12/12 Sp (SG Speyer)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Rochusstraße 1, 53123 Bonn,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. August 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
28. Januar 2014 - L 3 AS 495/13 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuzuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil
sowie der Antrag auf erneute Verlängerung der Begründungsfrist für die Beschwerde werden
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger hat mit seiner Klage zum SG eine Verpflichtung des Beklagten zur Bekanntgabe zum Umfang der Sanktionen nach dem SGB II begehrt. Die gegen den abweisenden Gerichtsbescheid gerichtete Berufung hatte keinen Erfolg (*Urteil des LSG vom 28.1.2014*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, das SG habe die Klage zur Recht abgewiesen, soweit der Kläger einen Auskunftsanspruch geltend gemacht habe. Mittels Klagen könnten gemäß §§ 54 ff SGG bei den Sozialgerichten nur eigene Rechte geltend gemacht werden. Der Kläger könne sich gegen ihn unmittelbar betreffende behördliche Akte zur Wehr setzen, für allgemeine Meinungsäußerungen sei kein Raum vor den Sozialgerichten. Soweit der Kläger mit seinem zweiten Antrag sinngemäß die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Sanktionsregelungen nach dem SGB II begehre, sei eine solche Feststellung von den Sozialgerichten nicht zu treffen.
- 2 Mit seiner selbst verfassten Beschwerde, beim BSG eingegangen am 16.5.2014, wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision. Für deren Durchführung begehrt er die Bewilligung von PKH und die Beordnung eines Rechtsanwalts. Die Begründungsfrist für die weitere, vom VdK am 30.5.2014 eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wurde antragsgemäß bis zum 21.7.2014 verlängert. Nachdem der VdK mit einem am 2.7.2014 bei dem BSG eingegangenen Schriftsatz die Niederlegung der Vertretung angezeigt hat und eine Vertretung durch andere Prozessbevollmächtigte nicht erfolgt ist, hat der Kläger mit einem am 17.7.2014 bei dem BSG eingegangenen Schriftsatz eine nochmalige Fristverlängerung sowie die Zuweisung eines Fachanwalts beantragt.

II

- 3 Dem Kläger steht PKH für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von ihm angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Eine Nichtzulassungsbeschwerde wäre schon deshalb unzulässig, weil sie nicht innerhalb der am 21.7.2014 abgelaufenen, bereits einmalig verlängerten Begründungsfrist durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) begründet worden ist (*zur nicht möglichen Verlängerung einer bereits verlängerten Beschwerdebegründungsfrist vgl BSG Beschluss vom 29.3.2010 - B 13 R 519/09 B*). Diese Begründung könnte auch nicht mehr nachgeholt werden, weil dem Kläger Wiedereinsetzung wegen Versäumnis der Begründungsfrist nicht gewährt werden könnte. Er ist schon deshalb



nicht ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist gehindert gewesen (§ 67 Abs 1 SGG), weil er innerhalb dieser Frist neben dem Prozesskostenhilfegesuch nicht zugleich auch die auf dem vorgeschriebenen Vordruck abzugebende Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO) eingereicht hat (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1, 3 und 4; BGH VersR 1981, 884; BFH/NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Dieses Erfordernis gilt auch dann, wenn - wie hier - die Nichtzulassungsbeschwerde zwar fristgerecht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist, dieser jedoch vor Ablauf der Begründungsfrist die Vertretung des Beschwerdeführers niedergelegt hat, ohne zuvor die Beschwerde zu begründen. In diesem Falle ist der Beschwerdeführer nur dann ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Begründungsfrist gehindert, wenn er bis zu deren Ablauf den Antrag auf Bewilligung von PKH gestellt und die auf dem vorgeschriebenen Vordruck abgegebene Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingereicht hat, sofern er daran nicht ebenfalls ohne Verschulden gehindert gewesen ist (BSG Beschluss vom 29.1.2013 - B 2 U 354/12 B). Der Kläger ist jedoch auf dieses Erfordernis durch das Schreiben des Senats vom 19.5.2014 hingewiesen worden; sein am 17.6.2014 auf dem vorgeschriebenen Vordruck eingereichter Antragsvordruck, nunmehr in der gesetzlich vorgeschriebenen Form, enthält jedoch keine Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen.

- 4 Unabhängig hiervon ist auch nicht ersichtlich, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter einen der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend machen könnte. Der Kläger macht geltend, die Entscheidungen des Berufungsgerichts zugunsten der Behörde und die Verweigerung des Rechtsschutzes könnten nicht hingenommen werden. In den Verfahren hätten grundsätzliche Grundrechts- und Rechtsfragen geklärt werden sollen, von denen sogar menschliches Leben, "das man in Hartz IV gedrückt hat", betroffen sei. Sein Fall und weitere Fälle in S. und K. zeigten, dass in der Bundesrepublik offenbar schon etliche Menschen von der "Brutalität und Unmenschlichkeit der Hartz IV-Sanktionen" betroffen seien. Es ist - auch unter Berücksichtigung dieses Vorbringens des Klägers - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65). Das Berufungsgericht hat zu Recht darauf hingewiesen, dass das Begehren des Klägers der Sache nach auf eine abstrakte Überprüfung der Sanktionsregelungen im SGB II nach Art eines Normenkontrollverfahrens iS von Art 93 Abs 1 Nr 2 GG oder von § 55a SGG bzw § 47 VwGO zielt. Insofern hat die sozialgerichtliche Rechtsprechung bereits mehrfach klargestellt, dass das SGG für ein solches - tatsächlich auf die Erstattung eines Rechtsgutachtens zielendes - Rechtsschutzbegehren keine Grundlage bietet (vgl hierzu zuletzt BSG vom 16.5.2013 - B 3 P 5/12 R - SozR 4-3300 § 115 Nr 2 RdNr 8 f mwN). Es fehlt regelmäßig an einem Rechtsschutzinteresse für eine vorbeugende Klage, solange der Betroffene auf nach-



träglichen Rechtsschutz verwiesen werden kann (*BSG Urteil vom 15.11.1995 - 6 RKa 17/95 - USK 95139 = Juris RdNr 15 und 17; BSG SozR 4-2500 § 133 Nr 6 RdNr 39*). Auch für ein mögliches Vorliegen der weiteren Zulassungsgründe (Divergenz, Verfahrensfehler) liegen keine Anhaltspunkte vor.

- 5 Da dem Kläger keine PKH zusteht, war auch der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 6 Die von dem VdK eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der bis zum 21.7.2014 verlängerten Begründungsfrist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 S 1 und 2 SGG). Sie musste daher in entsprechender Anwendung von § 169 SGG durch Beschluss verworfen werden.
- 7 Der von dem Kläger persönlich gestellte Antrag auf Verlängerung der Begründungsfrist ist in gleicher Weise wie die von ihm persönlich eingelegte Beschwerde unzulässig, weil er insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

